

Begründung des Eigentums bei John Locke

Yasemin Işıқтаç*

Locke wird heute als bedeutender englischer Philosoph, als Begründer des Empirismus', als ein früher Verfechter der Aufklärungsphilosophie, der Erkenntniskritik und des europäischen Liberalismus' gesehen. Mit der Anwendung der empirischen Methode auf die Ethik, die Politik und die Religion sicherte sich Locke seinen Platz in der Geschichte der Philosophie.

Lockes Staatstheorie hat die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776, den französischen Verfassungsentwurf von 1791, sowie die ganze Entwicklung des liberalen Verfassungsstaates bis heute maßgeblich beeinflusst. Der englische Philosoph erklärt in seinem Hauptwerk "Two Treatises of Government" Freiheit, Gleichheit und Recht auf Unverletzlichkeit von Personen und Eigentum als höchste Rechtsgüter. Er rechtfertigte das Eigentum mit dem Selbsterhaltungsrecht. Der Mensch sei berechtigt, ein angemessenes Stück aus der Natur zu entnehmen und sich dieses durch Bearbeitung, also der Vermischung mit der eigenen Arbeit, anzueignen. Er entwickelt die so genannte Lehre vom Gesellschaftsvertrag, danach wird die Beziehung zwischen Volk und Regierung als Volksverhältnis einer freien bürgerlichen Eigentümergesellschaft interpretiert.

John Locke ist kein Eigentumstheoretiker gewesen. Seine Auseinandersetzung mit dem Eigentum in seinen "Zwei Abhandlungen

* Dozentin Dr. iur. am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Istanbul.

über die Regierung" ist die einzige, in der er sich vertieft mit der Frage auseinandersetzt¹.

Die Stellung von John Locke (1632-1704) ist vor dem Hintergrund der englischen Revolution von 1688 zu sehen. Mit der Bill of Rights galten die Rechte von Volk und Parlament als gesichert; der Absolutismus, das politische Gespenst des Jahrhunderts, schien gebannt zu sein. Nach Lockes eigenen Aussagen galten die beiden Traktate der Rechtfertigung des weithin Gesicherten. Locke umriss die Konturen, in deren Rahmen sich die Verfassungstheorie und -evolution des 18. und 19. Jahrhunderts bewegte. Die liberale Prägung der amerikanischen Verfassung von 1787 ist Vermächtnis Lockes, ein Kompositum aus den politischen Vorstellungen von Locke und Montesquieu; auch der vier Jahre später eingefügte Grundrechtskatalog, die Bill of Rights, ist unverfälschtes Erbe von Locke Denkens².

Staatstheorie

NATURZUSTAND	Völlige Freiheit und Gleichheit innerhalb der Grenzen des Naturrechts; Menschen sind Besitzbürger und haben festgelegtes Vermögen
MENSCHENBILD	Positives Menschenbild: Mensch ist ein soziales Wesen; mit Einführung des Geldes gab man sich mit unterschiedlichen Eigentums und Besitzständen einverstanden
VERNUNFT NATURGESETZ	Völlige Gleichheit, Unabhängigkeit; oberstes Gesetz die Selbsterhaltung, Gesetz der Vernunft: niemand soll anderem schaden
STAAT	Konstitutionelle Monarchie, Ziel: friedlicher und sicherer Genuss des Individuellen Eigentums Mittel: Majoritätsprinzip und Gewaltenteilung Legislative als höchste Gewalt, Widerstandsmöglichkeit gegen "entartete" Legislative und Exekutive, Rechtsstaat, Gleichheit vor dem Gesetz

¹ Reinhard Brand, Eigentumstheorien von Grotius bis Kant, Verlag Frommann-Holzborg, Stuttgart, 1974, S. 72.

² Heinrich Weber-Grellet, Rechtsphilosophie, Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge, Münster, 1997, S. 23.

TOTAL: Vorläufer eines bürgerlich – liberalen Verfassungsstaates

Obere Tabelle ist eine allgemeine Darstellung über der J. Lockes Staatsverständnis³. Wir werden diese Tabelle anwenden, um das Eigentumsverständnis zu formulieren. Eigentlich reflektieren Methodologie und Staatverständnis auch zum Eigentumsverständnis als ein Resultat von der vollständigen Philosophie. Ich will noch kurz skizzieren, wie dieses Institut des Eigentums bei Locke begründet ist.

Mittelaltersdenken	wir sind Gottes Kinder, Gott bestimmt alles, (gods will be done) Mensch ist nicht frei, keine Autonomie
Neuzeitdenken	man hat Eigentum, ein Stück Land. Man ist selber verantwortlich, was daraus entsteht. Himmel wird quasi zum Teil durch Landbesitz abgelöst.
Locke: Eigentum ist das Prinzip überhaupt. Deshalb Staat. Ohne Staatsschutz für Eigentum zurück zur Natur.	

In der Neuzeit hat nun Locke die kritische Rolle gegenüber Hobbes gespielt. Aber auch bei ihm taucht der Natur-Gedanke wieder auf, nur in einer anderen Begründungsfigur des Denkens. Locke steht in einer deistischen Denktradition, der zufolge die Menschen von Gott seit Anfang der Geschichte mit bestimmten, "Natural Rights" ausgestattet wurden. Im Deismus ist die Säkularisierung aber relativ leicht denkerisch nachzuvollziehen.

Kritisieren kann man immer nun Zusammenhänge, die durch menschliches Handeln entstanden sind, also auch wieder veränderbar sind.

Locke postuliert nun drei natural rights:

Life : Leben

Liberty : Freiheit

Property : Eigentum

Der große Streit in der politischen Philosophie der Neuzeit ging dann weniger um die beiden ersten Postulate, sondern in erster Linie um das dritte Postulat.

³ Vgl. *Yasemin Işıktaç*, *Hukuk Felsefesi*, İstanbul, Filiz Kitabevi, 2004, S. 155 ff.

Subjektive natürliche Rechte der Menschen treten in der politischen Theorie hervor: Das natürliche Selbsterhaltungsrecht schien bei Locke fundamental zu sein.

Aus ihm leitete er das natürliche Recht auf Eigentum ab. Zum Zwecke des Eigentumsschutzes wurde der Staat gegründet. Lockes Staat sollte also das friedliche und gerechte Zusammenleben freier Bürger ermöglichen. Im Staat sollten nur Gesetze herrschen, aber nicht Menschen. Die politische Gewalt ist "ein Recht, für die Regelung und Erhaltung des Eigentums Gesetze mit Todesstrafe und folglich auch allen geringeren Strafen zu schaffen, wie auch das Recht, die Gewalt der Gemeinschaft zu gebrauchen, um diese Gesetze zu vollstrecken und den Staat gegen fremdes Unrecht zu schützen, aber nur zugunsten des Gemeinwohls"⁴.

Zur Erklärung der Entstehung politischer Gewalt recurriert Locke auf den Naturzustand völliger Gleichheit und Freiheit. Das wichtigste Grundrecht des Menschen ist das Recht auf Selbsterhaltung. Das Recht auf Eigentum lässt Locke unmittelbar aus diesem Selbsterhaltungsrecht hervorgehen.⁵

Nach Locke wurde die Welt den Menschen gemeinsam gegeben und alles, was die Natur hervorbringt, also Früchte, Tiere usw. dienen den Menschen zu ihrem Unterhalt und zum Genuss ihres Daseins. Sie sind Gemeineigentum. Jeder einzelne Mensch besitzt aber Eigentum an seiner eigenen Person und ein ausschließliches Recht über diese. Ursprüngliches Eigentum eines jeden Menschen sind also nach Locke die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände und daher setzt die Arbeit einen Unterschied zwischen sie und den gemeinschaftlichen Besitz; sie fügte ihnen etwas bei, was mehr war als die Natur, die gemeinsame Mutter von allem, getan hatte, und so wurden sie sein alleiniges persönliches Recht.

Locke versteht also unter "meiner" Arbeit auch die "meiner" Knechte und Pferde. Der Erzeugung von privaten Eigentumsrechten ist also das

⁴ John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, 7. Auflage, Verlag Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Frankfurt, 1998; John Locke, *Second Treaties on Government*, (Ed.) Peter Lastett, Cambridge University Press. 1960, S. 34 und *Tevfik Gülsoy*, "John Locke'un Siyaset Teorisinin Temel Kavramları ve Yasama Gücü", <http://www.jura.uni-sb.de/turkish/tgulsoy1.html>, 20.04.2004, S. 1-19.

⁵ Vgl. Eva Kreisky, "Übergang zum liberalen Konstitutionalismus: John Locke (1632-1704)", http://evakreisky.at/onlinetexte/onlinereihe_4tes_kap_konstitutionalismus.php, 09.01.2005, S. 2.

Herrschaftsverhältnis des Herrn über Natur und Knecht vorausgesetzt, also sowohl ein spezifisches soziales Verhältnis, als auch ein spezifisches gesellschaftliches Naturverhältnis⁶. Gemeineigentum gilt bei Locke also immer in der Welt der unbearbeiteten, ursprünglichen Natur, die als solche für die Menschen zunächst von keinerlei Nutzen ist. Nutzbringend wird sie erst durch Bearbeitung. Sobald sie aber bearbeitet wird, geht sie in das Eigentum des Arbeitenden über. Nach Lockes Auffassung gilt das private Eigentum durch Arbeit begründet, wobei er darin auch eine Grenze erkennt: "Dasselbe Naturrecht, das uns durch dieses Mittel Eigentum gibt, zieht dem Eigentum auch Grenzen"⁷.

Zunächst soll das Eigentum diskutiert werden. Viele Rechtfertigungen der bestehenden marktwirtschaftlichen Gesellschaft begründen ihre Argumentation damit, dass eine solche Gestaltung auf dem Wesen des Menschen beruhe, der von Natur aus schon nach Eigentum strebt und daher eine auf Eigentum gegründete Gesellschaft die angemessenste sei.

Besonders das aufstrebende Bürgertum im 17. und 18. Jahrhundert begründete derartige Auffassungen. Ihr Ziel war damals die Durchsetzung privatwirtschaftlicher Verhältnisse gegen die überkommene ständisch-feudale Ordnung.

Die erste Kritik, die aus diesen Gründen an den Zumutungen der bürgerlichen Verwertungsgesellschaft und ihrer Zurichtung der Menschen einsetzte, kam von den heute so genannten "Frühsozialisten". Die Frühsozialisten entwickelten eine entscheidende Kritik an bürgerlichen Vorstellungen von Eigentum. Angesichts der Elends in der kapitalistischen Gesellschaft forderten sie Gemeineigentum und die Gleichheit der Menschen bezüglich ihres materialen Reichtums. So wie die bürgerlichen Philosophen jedoch die historische Bedingtheit ihrer eigenen Verhältnisse nicht erfassten, so verkannten diese auch ihre ersten wichtigen Gegner. Daher soll hier ein gesellschaftlicher Begriff vom Eigentum entwickelt werden. Eigentum wird verstanden als Aneignung von Natur durch menschliche Tätigkeit. In der bürgerlichen Gesellschaft erfolgt diese Aneignung privat, nur im Interesse einzelner Subjekte. In seiner Geschichtsphilosophie ging er davon aus, dass Menschen zunächst in einem Naturzustand lebten, in welchem alle gle-

⁶ Vgl. *Atilla Yayla*, *Liberalizm*, Ankara, Turhan Kitabevi, 1992, S. 44 und *Atilla Yayla*, *Liberal Bakış*, Ankara, Siyasal Kitabevi, 1993, S. 84 vd.

⁷ *Locke*, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, II, S. 25.

ich waren und es kein Eigentum gab. Dabei macht er jedoch eine entscheidende Ausnahme: "Die Arbeit des Körpers und das Werk der Hände" sind Eigentum des Arbeitenden.

Ihre im Wesentlichen endgültige Ausprägung auf theologisch-christlicher Basis fand diese Lehre in der Form, die Thomas von Aquin unter Rückgriff auf Aristoteles ihr gegeben hatte. Wie seine Vorgänger sah auch er sich vor die Aufgabe gestellt, den Privatbesitz gegenüber dem in der Bibel als Idealzustand erkennbaren Paradies ohne individuelles Eigentum zu rechtfertigen. So wie diese setzt er den Naturzustand des zum Gebrauch berechtigenden Gemeinbesitzes aller Menschen auf der Erde voraus. Aber aufgrund seiner Überlegenheit gegenüber seiner Umwelt dürfe der Mensch sich der unvollkommenen Natur bedienen.

Sowohl der theologische als auch der säkulare Ansatz war jedoch von inneren Widersprüchen geprägt und zunehmend stärker werdender Kritik ausgesetzt. Man mag sich daran erinnern, dass das Recht bereits in seinen frühen Anfängen auf "Beschränkung" der Gewalt ausgerichtet war. Dies zeigt das bekannte Wort aus dem Alten Testament, nach dem "Auge um Auge, Zahn um Zahn" vergolten werden solle. Es ging also auch bei dem "harten" Talions Prinzip bereits um die Beschränkung von Gewalt – vom sonst "normalen" Verhalten. Und diese Beschränkung kennzeichnet auch noch heute "rechtliche Regelungen" gegenüber "informellen Regelungen" – oder sollte es wenigstens. Der Konflikt zwischen dem gottgewollten paradiesischen Gemeineigentum und dem von Menschen eingeführten Privatbesitz blieb unauflöslich.

Die säkulare Begründung durch Grotius und Pufendorf führte ebenso wenig weiter, da es schon an einer Macht fehlte, die den Menschen die Erde ursprünglich übergeben habe; die Natur als Objekt dieser Schenkung könne nicht zugleich ihr Subjekt sein. Die Idee der ursprünglichen Gütergemeinschaft wollte aber kein Eigentumstheoretiker aufgeben, da nur sie ein Notrecht der Armen ohne Verstoß gegen das Diebstahlverbot zu rechtfertigen versprach. Auch hier sah sich der das Eigentum gründende Vertrag Einwänden ausgesetzt: Es war nicht zu erklären, warum die mit der zum Abschluss nötigen Freiheit ausgestatteten Menschen das Privateigentum nicht auf demselben Wege wieder sollten abschaffen dürfen.

Abgesehen davon konnte die verpflichtende Wirkung der Entscheidung jener Ursprungsgeneration gegenüber den späteren nicht gefolgert werden.

Solcherart geschwächt, wartete die Okkupationstheorie nur darauf, von einem eigentumstheoretisch unvorbelasteten Neuling wie Locke mit einem grundlegend anderen Ansatz aus dem Angeln gehoben zu werden.

Locke sieht Gefängnis oder eine geschlossenen Anstalt als ein Übel an, die der Staat (mit Hilfe der Rechtsordnung) so weit wie mögliche ausschalten sollte. Staat und Recht dienen damit einer ethisch und moralisch relevanten Aufgabe - nämlich dem Erhalt des Lebens ihrer Bürger. Und dieser ist offensichtlich von verschiedenen Randbedingungen abhängig. Lockes Eigentumsverständnis ist parallel zu der Hauptannäherung von der liberalen Form.

Das Recht als Friedensordnung bietet damit eine Problemstellung, die sich von den Problemstellungen der Ethik oder Moral unterscheidet: Recht ist eine Art sich zu einigen, ohne sich zu schlagen und die Rechtswissenschaft ist die Wissenschaft davon, wie man dies herbeiführt.

Locke leitet das Recht auf Eigentum in zweierlei Weise her, wobei die erste sich als nicht tragend im eigentlichen Sinne für die Begründung als vielmehr für die Schranken erweist. Es war zwei Theorien bei Quelle des Eigentums:

- 1) Appropriationstheorie
- 2) Arbeitstheorie

1) Appropriationstheorie

Die Entwicklung von Eigentumsrechten ist der Schlüssel zu Smiths historischer Analyse sozialer Beziehungen. Wichtige Impulse gibt die Eigentumstheorie Lockes. Wenn dieser die Unterscheidung von natürlichen und konventionellen Eigentumsrechten einführt und Arbeit als die letzte natürliche Ursache für Eigentum beschreibt, stellt er die theoretische Reflexion des Eigentumsbegriffs auf eine neue Basis: die Arbeit ist natürliche Ursache individuellen Eigentums ist und der Arbeitende allein über die Erträge seiner Arbeit verfügt.

Am klarsten und ausführlichsten findet sich die Begründung über das Selbsterhaltungsrecht, die gelegentlich auch Appropriationstheorie im Gegensatz zur unten erläuterten Arbeitstheorie genannt wird, in der ersten Abhandlung "Gott hat den Menschen geschaffen und ihm [...] einen starken Selbsterhaltungstrieb eingepflanzt."⁸ In ausdrücklicher

⁸ Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung, S. 23.

Absage an das Vernunftrecht ist er der Ansicht, dass auch die menschliche Vernunft diesen Trieb nur noch deuten und auf Gottes Willen zurückführen könne. Gott, der die Welt den Menschen gemeinsam gegeben hat, hat ihnen auch Vernunft verliehen, sie zum größtmöglichen Vorteil und zu Annehmlichkeit ihres Lebens zu nutzen.

Die Erde und alles, was auf ihr ist, ist den Menschen zum Unterhalt und zum Genuss ihres Daseins gegeben. Alle Früchte, die sie auf natürliche Weise hervorbringt, und alle Tiere, die sie ernährt, gehören den Menschen gemeinsam, weil sie Wildwachsen von der Natur hervorgebracht werden; und niemand hat über irgend etwas, sowie es sich in einem natürlichen Zustand befindet, ursprünglich ein privates Herrschaftsrecht, welches das der übrigen Menschen ausschliesse.

Erst dann vermögen sie ihm zur Erhaltung seines Lebens von irgendwelchem Nutzen zu sein. Wenn die Erde und alle niederen Lebewesen wohl allen Menschen gemeinsam eignen, so hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person. Über seine Person hat niemand ein Recht als nur er allein. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände, so können wir sagen, sind im eigentlichen Sinne sein. Was immer er also jenem Zustand entrückt, den die Natur vorsehen und im dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt und hat ihm etwas hinzugefügt, was sein eigen ist- folglich zu seinem Eigentum gemacht⁹.

Eigentum ist dabei für Locke im Gegensatz zum bloß sachenrechtlichen Eigentumsbegriff des bürgerlichen Gesetzbuchs zu meist in einem sehr viel umfassenderen Sinne gemeint, nämlich als Gesamtheit ihres Leben, ihrer Freiheiten und ihres Vermögens, was ich unter der allgemeinen Bezeichnung Eigentum zusammenfasse. An anderer Stelle benutzt Locke den Begriff allerdings durchaus auch in einem engeren Sinne, der am ehesten dem grundgesetzlichen Eigentumsbegriff entspricht.

Im Zusammenhang mit Gottes Gebot, die Erde zu kultivieren, rechtfertigt dies, den "Fleißigen" nicht aber den "Zänkischen und Streitsüchtigen" Eigentum zu geben; die Arbeit wird so auch zum ethischen Verteilungsmaßstab: Locke ist nun so weit gelangt, dass grundsätzlich jeder Gegenstand der Erde zu Eigentum werden kann, der fähig ist, der Bearbeitung unterworfen zu werden: Allerdings ergeben sich aus

⁹ Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung, S. 21, 24 und 39.

der im Ausgang angenommenen göttlichen Zweckbestimmtheit der Erde und dem Selbsterhaltungsrecht zwei Schranken: Locke, staatsphilosophischen Schriften *Two Treatises of Government* (Zwei Abhandlungen über die Regierung) griff Locke die Lehre von Gottesgnadentum und den von dem englischen Philosophen Hobbes vertretenen autoritären Staatsbegriff an: Locke behauptet dem entgegen, dass die Staatshoheit nicht beim Staat, sondern beim Volk liegt.

2) Arbeitstheorie

“Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen allen Menschen gemeinsam gehören, so hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person”¹⁰. Ein derart legitimes Recht auf Eigentum ist aber naturgemäß sehr begrenzt, weil es nicht über das Lebensnotwendige hinausreicht.

Eigentum ist dabei für Locke im Gegensatz zum bloß sachenrechtlichen Eigentumsbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs zumeist in einem sehr viel umfassenderen Sinne gemeint, nämlich als Gesamtheit, “[...] ihres Lebens, ihrer Freiheiten und ihres Vermögens, was ich unter der allgemeinen Bezeichnung Eigentum zusammenfasse [...]”¹¹. “[...] Und die Bedingung des menschlichen Lebens, die Arbeit und Stoff, der bearbeitet werden kann, erfordert, führt notwendigerweise zum Privatbesitz [...]”¹².

Schließlich stellt noch die Endlichkeit der eigenen Arbeit eine inhärente Schranke dar: “Das Maß des Eigentums hat die Natur durch die Ausdehnung der menschlichen Arbeit und durch die Annehmlichkeiten des Lebens festgesetzt. Keines Menschen Arbeit konnte sich alles unterwerfen oder aneignen, und sein Genuss konnte nicht mehr als nur einen kleinen Teil verbrauchen”¹³.

Ausgehend vom Naturzustand beruft sich Locke auf die Gleichheit aller Menschen, auf individuelles Eigentum wie Leben, Freiheit und Vermögen, auf Widerstandsrecht der Bürger, auf Gewaltentrennung im Staat, auf begrenzte Machtressourcen und auf einem klar definierten Staatszweck.

¹⁰ Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, II, § 27.

¹¹ Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, II, § 123.

¹² Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, II, § 35.

¹³ Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, II, § 37.

Alle Menschen haben in ihm vollkommene Freiheit und Gleichheit und besitzen uneingeschränkte Verfügungsgewalt über sich und ihr Eigentum. Wer andere, die ihm friedlich zugetan sind, bedroht, versklavt oder den Besitz raubt, kündigt den Naturzustand auf und erzeugt dauerhaft den Kriegszustand. Daher ist es legitim, wenn man jenen, der den anderen sein Leben, seine Freiheit oder seinen Besitz zu nehmen droht, vernichten darf. Ebenso ist das Eigentum an Besitz, Boden, Güter und Vermögen durch das Naturgesetz begrenzt. Denn jeder dürfe nur so viel haben, wie er auch nutzen kann und hat ebenso viel für andere übrig zu lassen.

Hauptziel der Staatlichkeit ist die Beendigung der im Urzustand unvermeidbaren Unsicherheit und damit die Garantie der persönlichen Freiheit, der persönlichen Integrität und der persönlichen Habe. Die vom Naturrecht geforderte und der Legislative anvertraute Wahrung dieser existentiellen Freiheit ist das als Einheit zu sehende Telos des Staates, an dessen Begründung ein jeder der späteren Bürger gleichen Anteil hat. Im Zeichen der Freiheit steht auch das Postulat der Trennung von Rechtsgestaltung und Rechtsvollzug, von Legislative und Exekutive.

Nach konservativer Denkart ist das Eigentum ein Menschenrecht, eine Grundlage und ein wesentlicher Inhalt menschenrechtlicher Freiheit; Legitimationsgrund und ethisches Leitbild des Eigentums sei die Leistung. Das Privateigentum leite sich von persönlichen Leistungen ab. Mit der Legitimation des Eigentums als Menschenrecht werde der Blick frei auf die ethischen und religiösen Pflichten, die mit der rechtlichen Freiheit, Gutes zu tun, sich ergäben. In einer Sternstunde hat das Civil Recht die Grenzen des legitimen Steuerzugriffs aus dem grundrechtlichen Schutz des Eigentums und des Erbrechts hergeleitet, die Vermögenspositionen als Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit gedeutet und damit den Zusammenhang von Freiheit und Eigentum wiederhergestellt.

Fragt man nach Kriterien für die "Gerechtigkeit" einer staatlichen Ordnung, so lassen die bisherigen Überlegungen auch bereits erkennen, dass die normativ-ethische Dimension des Rechtes im Zusammenhang des pluralistischen Staates überhaupt nicht in den Blick kommt, wenn und solange man überkommenden, "vorgegebenen" Maßstäben ausgeht.

Der Zugang zu dieser Dimension öffnet sich vielmehr erst, wenn man sich auf die Aufgabe des Rechts besinnt, wenn man also vom Recht aus-

geht und nicht von der Ethik oder Moral. Aufgabe des Rechts ist es, in einem Gebiet das gemeinsame Leben zu gewährleisten.

An Locke anschließend, analysiert Smith in seiner Stufentheorie der gesellschaftlichen Entwicklung zunächst konventionelle Eigentumsformen. Auf der ersten Stufe, den Jäger- und Sammlergesellschaften sind Eigentumsrechte rudimentär, gewinnen aber im Rahmen der zweiten Stufe an Bedeutung: Als grundlegende Problematik, die sich aus der Institutionalisierung von Eigentum ergibt, sieht Smith: Agrarische Gesellschaften, so Smith, sind wiederum zu unterscheiden in feudale Systeme und primitive Demokratien.

Die natürlicheren Systeme sind obwohl sie primitiven Demokratien sind selten und feudale Gesellschaften sind die vorherrschende Organisationsform.

An die agrarischen Gesellschaften schließt sich die vierte Stufe, die "commercial society" an. Um die Funktionsweise der "commercial society" im Sinne von Smith zu verstehen, sind zuvor noch zwei weitere zentrale Begriffe in seinem Konzept zu klären: Arbeit und Tausch.

Unter den Bedingungen der vierten Stufe der "commercial society" heisst dies dann; die Ertrage verteilen sich auf drei Faktoren: Arbeit, Kapital und Boden.

Eigentumsrechte, wie bei den aus Grundbesitz resultierenden Bodenrechten sind im Mittelalter (Feudalsystem) sind Ergebnis der (marktwirtschaftlichen) Steuerung des Wirtschaftssystems. Wenn also die Arbeit der Maßstab der Verteilung in einer marktwirtschaftlich organisierten "commercial society" ist, werden "Ungerechtigkeiten" der konventionellen Eigentumsordnung - hin zu einer "als ob natürlichen Eigentumsordnung" - relativiert. Für die Funktionsweise dieses Mechanismus steht das Konzept der "invisible hand."

Dieser Selbstbesitz setzt sich in der Arbeit fort: "Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände sind [...] im eigentlichen Sinne sein Eigentum"¹⁴.

Durch Bearbeitung eines Gegenstandes hat ihn der Mensch mit seiner Arbeit gemischt und ihm etwas eigenes hinzugefügt was das gemeinsame Recht der anderen Menschen ausschließt.

¹⁴ Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung, II, S. 27.

Ein normatives Kriterium für die Richtigkeit eines Rechtssystems bietet daher die Zahl der "Außenseiter", die nicht an dem gemeinsamen Leben teilhaben - d.h. also die Zahl der Bürger, die verhungern oder getötet und verletzt werden oder die zur Verhinderung dieser Folgen in Gefängnissen oder Irrenanstalten eingesperrt werden.

Eingangs war die Frage nach dem Grund für die ambivalente Haltung gestellt worden, die man gegenüber Lockes Eigentumsbegründung einnimmt. Es hat sich gezeigt, daß diese durchaus begründet ist: Wenn Locke seine Theorie auf die persönliche Arbeit und Leistung gründet, dann hat er damit einen Aspekt der menschlichen Personlichkeit getroffen, über den sich der Mensch -heute eher noch mehr als früher- definiert. Somit spiegelt sich in der unentschiedenen Beurteilung der beiden Ausprägungen der Grundgedanken von Locke Eigentumstheorie sowohl die moralische Berechtigung ihres Grundprinzips als auch das Freiheitstheoretische Defizit gleichmaßen berechtigt wider.

Literaturverzeichnis

- Brand, Reinhard: *Eigentumstheorien von Grotius bis Kant*, Verlag Frommann-Holzborg, Stuttgart, 1974.
- Gülsoy, Tefik: "John Locke'un Siyaset Teorisinin Temel Kavramları ve Yasama Gücü", <http://www.jura.uni-sb.de/turkish/tgülsoy1.html>., 20.04.2004.
- Işıқтаç, Yasemin: *Hukuk Felsefesi*, İstanbul, Filiz Kitabevi, 2004.
- Kreisky, Eva: "Übergang zum liberalen Konstitutionalismus: John Locke (1632-1704)", http://evakreisky.at/onlinetexte/onlinereihe_4tes_kap_konstitutionalismus.php, 09.01.2005.
- Locke, John: *Second Treaties on Government*, (Ed) Peter Laslett, Cambridge University Press, 1960.
- Locke, John: *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, 7. Auflage, Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Frankfurt, 1998.
- Weber-Grellet, Heinrich: *Rechtsphilosophie*, Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgaenge, Münster, 1997.
- Yayla, Atilla: *Liberal Bakış*, Ankara, Siyasal Kitabevi, 1993.
- Yayla, Atilla: *Liberalizm*, Ankara, Turhan Kitabevi, 1992.